

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 55/12 B

L 9 AL 51/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 75/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmangel - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 18.6.2012 nicht.
- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob mit der in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage, "ob ein seit 27 Jahren beanstandungsfrei bei seinem Arbeitgeber tätiger Arbeitnehmer (S 8 unten UA) tatsächlich - wie das LSG meint - fristlos gekündigt werden kann, weil er unerlaubt 'Trinkgelder' entgegengenommen hat" eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung formuliert worden ist (vgl ua Beschluss des Senats vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage.
- 4 Abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung keine aus sich heraus verständliche Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstands enthält, sondern sich auf Zitate aus dem angegriffenen Berufungsurteil beschränkt, erörtert der Beschwerdeführer auch nicht, in welchem rechtlichen Zusammenhang die aufgeworfene Frage zu sehen ist und dass und inwiefern vor dem Hintergrund der vorliegenden Rechtsprechung des BSG Klärungsbedarf (erstmalig oder erneut) besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; stRspr). Statt dessen beschränkt sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen auf Angriffe gegen das Berufungsurteil und die Aussage, "ein Eingreifen des Bundessozialgerichts ist angesichts der krassen Fehlbewertung des LSG daher unabweisbar". Mit bloßer Beanstandung der Rechtsauffassung der Vorinstanz kann indes die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nicht dargelegt werden. Denn im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist über die Frage, ob die Vorinstanz die aufgeworfene Frage richtig oder falsch entschieden hat, nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr).



- 5 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4 mwN; stRspr). Ferner muss mit der Beschwerdebegründung dargetan werden, aufgrund welcher Tatsachen die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 6 Der Kläger und Beschwerdeführer trägt vor, das LSG habe entgegen seiner Beteuerung, es habe sich "seine Überzeugung ausschließlich auf der Grundlage des Sachvortrages des Klägers selbst" gebildet, im Folgenden doch angebliche "Feststellungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft K. ua gegen Herrn R. " herangezogen. Seine darin enthaltene Aussage habe in dem angefochtenen Urteil des LSG schon deshalb nicht aufgenommen werden dürfen, weil er seinerzeit nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit diesem Vorbringen einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht schlüssig dargelegt, dass und inwiefern die Entscheidung des LSG auf seiner (angeblich) unverwertbaren Aussage beruhen kann. Allein die Behauptung, dies ergebe sich schon daraus, "dass bei einem LSG davon auszugehen ist, dass es diese Umstände nicht in die schriftlichen Entscheidungsgründe aufgenommen hätte, wenn sie hierfür nicht relevant gewesen wären", genügt für eine schlüssige Darlegung der Möglichkeit des Beruhens offensichtlich nicht. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand des Berufungsurteils oder sogar der Akten ein Urteil darüber zu bilden, ob die geltend gemachten Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - es als möglich erscheinen lassen, dass die Entscheidung des LSG darauf beruhe. Vielmehr muss das BSG allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr).
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

